

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

IN ERGÄNZUNG DER IM PLANTEIL GETROFFENEN FESTSETZUNGEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

1.1 DER WESTLICHE GELTUNGSBEREICH WIRD ALS SONDERGEBIET MIT ZWECK-BESTIMMUNG GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDELSBETRIEB (GEM. § 11, ABS. 3 SATZ 1 NR. 2 BauNVO) FESTGESETZT MIT EINER GESAMTVERKAUFSFLÄCHE VON: ca. 2.550 m²  
 ZULÄSSIG SIND:  
 - SELBSTBEDIENUNGSEINZELHANDELSBETRIEB ("VOLLSORTIMENTER") MIT EINER VERKAUFSFLÄCHE FÜR LEBENSMITTEL UND NICHT-LEBENS-MITTEL VON: ca. 2.000 m²  
 - GETRÄNKEMARKT MIT EINER VERKAUFSFLÄCHE VON: ca. 500 m²  
 - KONZESSIONSFLÄCHE (BACKWAREN MIT GASTRO/BISTRONUTZUNG) MIT EINER VERKAUFSFLÄCHE VON: ca. 50 m²  
 DER NON-FOOD BEREICH DES LEBENSMITTELMARKTES WIRD AUF MAX. 5% DER VERKAUFSFLÄCHE BESCHRÄNKT

1.2 DIE SONSTIGEN FLÄCHEN DES GELTUNGSBEREICHES WERDEN ALS MISCHGEBIET GEM. § 6, BauNVO FESTGESETZT (MI).  
 DIE SÜDÖSTLICHE TEILFLÄCHE AN DER FLÖSSAUSTRASSE WIRD ALS PARK- UND GARAGENHAUSNUTZUNG FESTGESETZT (MI\*).  
 TANKSTELLEN SIND ABWEICHEND VON DER REGELUNGEN AUF § 6 ABS. 2 BauNVO IM PLANGEBIET UNZULÄSSIG.

2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 DAS HÖCHSTZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT SICH AUS DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN IN VERBINDUNG MIT DER FEST-GESETZTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DER GRUNDFLÄCHE UND DER TRAUFHÖHE.

3. **GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:**

3.1 **BAUFELD NEUMANNSTRASSE (MI):**  
 ES SIND SATTEL- UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. BEI SATTELDÄCHERN IST DIE FORM UND TRAUFHÖHE DER ANGRENZENDEN GIEBEL AUF DER NORD- UND SÜDSEITE AUFZUNEHMEN. DIE ABWICHLUNGSLÄNGE VON DACHGAUBEN, DACHEINSCHNITTEN UND DACHFLÄCHEN-FENSTERN WIRD AUF 2/3 DER DACHLÄNGE BESCHRÄNKT. FLACHDÄCHER SIND ALS ZURÜCKGESETZTES ATTIKAGESCHOSS ZULÄSSIG. WENN DIESE DAS DACHPROFIL DER ANGRENZENDEN GIEBEL AUF DER NORD- UND SÜDSEITE NICHT ÜBERSCHREITEN.

3.2 **BAUFELD PARK- UND GARAGENHAUS (MI\*):**  
 ES SIND FLACH- BZW. FLACHGEGNEIGTE DÄCHER BIS 5°DACHHNEIGUNG ZULÄSSIG. DIE GESTALTUNG, INSBESONDERE DER STRASSENSEITIGEN FASSADE IST IN MASSSTÄBLICHKEIT UND FARBE DER ANGRENZENDEN BLOCKRANDBEBAUUNG IN DER FLÖSSAUSTRASSE ANZUPASSEN.

3.3 **BAUFELD LADENNUTZUNG (SO):**  
 ES SIND FLACH- BZW. FLACHGEGNEIGTE DÄCHER BIS 5°DACHHNEIGUNG ZULÄSSIG.

3.4 **BAUFELD SCHWABACHER STRASSE (MI):**  
 ES SIND FLACH- BZW. FLACHGEGNEIGTE DÄCHER BIS 10°DACHHNEIGUNG ZULÄSSIG.

4. **GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN**

4.1 DER BAUMBESTAND UNTERLIEGT DER BAUMSCHUTZVERORDNUNG DER STADT FÜRTH.

4.2 IM GELTUNGSBEREICH IST PRO 6 STELLPLÄTZE MINDESTENS EIN GROSSKRONIGER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ALS HOCHSTAMM MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 18 - 20 CM ZU PFLANZEN, DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.  
 DIE PFLANZFLÄCHEN SIND VOR SCHÄDEN DURCH ÜBERFAHREN, EINTROPFENDE SCHMIER- UND KRAFTSTOFFE UND EINDRINGENDES TAUSALZBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER ZU SCHÜTZEN.

- 4.3 BEI DER NEUVERLEGUNG VON UNTERIRDISCHEN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN SIND MINDESTABSTÄNDE VON 2,50 m ZU DEN FESTGESETZTEN UND VORHANDENEN BAUMSTANDORTEN EINZUHALTEN BZW. DIE VORSCHRIFTEN GEM. DVGW REGELWERK ZU BEACHTEN.
- 4.4 FENSTERLOSE FASSADENTEILE MIT MEHR ALS 5 m LÄNGE AUF DER NORDSEITE DES PARKHAUSES UND DER HOFSEITE DER LADENNUTZUNG SIND MIT GEEIGNETEN KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.  
 DIE KLETTERPFLANZEN SIND IN EINEM PFLANZABSTAND VON MAX. 5 m ZU PFLANZEN.
- 4.5 **DACHBEGRÜNNUNG**  
 DIE GESAMTE DACHFLÄCHE DER LADENNUTZUNG (SO) IST EXTENSIV ZU BEGRÜNNEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN, AUSGENOMMEN HIERVON SIND FLÄCHEN FÜR TECHNISCHE- UND RAUCHABZUGSANLAGEN UND BELICHTUNG.
5. **STELLPLÄTZE**
- 5.1 DIE EBENERDIGEN STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUND-STÜCKSFLÄCHEN UND IN DEN DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
6. **IMMISSIONSSCHUTZ**
- 6.1 LÄRMERZEUGENDE ANLAGEN, Z.B. LÜFTUNGS- UND KÜHLANLAGEN, SIND SO AUSZULEGEN, DASS DIE ZULÄSSIGEN SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWERTE FÜR DIE WESTLICH UND SÜDLICH ANGRENZENDE WOHNBEBAUUNG GEM. BEI BLATT 1 ZUR DIN 18005 NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.  
 DIE SUMME ALLER AUF DIE IMMISSIONSLOCORTE EINWIRKENDEN GERÄUSCHE IST MASSGEBEND. SCHALLTECHNISCHE VERFAHREN DES BÜROS MESSINGER + SCHWARZ VOM 23.06.2008 / ÜBERARBEITET UND ERGÄNZT AM 06.10.2008 UND AM 27.10.2008). AUF EINE NÄCHTLICHE ANLIEFERUNG (22:00 - 06:00 UHR) FÜR DAS SONDERGEBIET IST VOLLSTÄNDIG ZU VERZICHTEN.  
 FÜR DIE LADEZONE IST EINE GESCHLOSSENE EINHAUSUNG DER SÜDFASSADE UND DES DACHES MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON MINDESTENS  $R_w, R > 20$  dB VORZUSEHEN. DIE UNTERDECKE DER LADEZONE IST ALS SCHALLABSORBIERENDE AKUSTIKDECKE AUSZUBILDEN. DIE IM FREQUENZBEREICH 500 BIS 1000 Hz EINEN PRAKTISCHEN ABSORPTIONSGRAD  $\alpha > 0,6$  AUFWEISEN MUSS.  
 ES WIRD EIN MAXIMALER SCHALLEISTUNGSPELGELEITUNG FÜR DIE BEGRENZUNG DER SCHALL-EMMISSIONEN DER ZU- UND ABLUFTÖFFNUNGEN JEWEILS MAX. 70 dB), DER KÄLTE-TECHNIK (MAX. 70 dB) UND DES ABGASKAMINS (MAX. 70 dB) FESTGESETZT.  
 DIE NÄCHTLICHE NUTZUNG DES PKW-KUNDENPARKPLATZES UND DES PARKHAUSES MUSS DURCH GEHÖRENDES AUSSCHLIESSEN WERDEN IM PARK- UND GARAGENHAUS KÖNNEN CA. 27 STELLPLÄTZE ALS ANWOHNER-PARKPLATZ AUF EBENE -1 AUCH NACHTS BETRIEBEN WERDEN.

6.2 ALS PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHME ZUM SCHUTZ GEGEN VERKEHRLÄRM- BELASTUNGEN AUS DER SCHWABACHER STRASSE SIND BEI ZUKÜNFTIGEN ENTSPRECHENDEN BAULICHEN ÄNDERUNGEN AN DEN STRASSENZUGEWANDTEN FASSADENSEITEN DES BÜRO- GEBÄUDES DER ECKART-WERKE UND DES ÄMTERGEBÄUDES SCHALLSCHUTZFENSTER MIT SCHALLDÄMMLÜFTERN EINZUBAUEIN.

6.3 AUSSCHLUSS LUFTVERUNREINIGENDER STOFFE  
 GEM. § 9 ABS. 1 NR. 23 BauGB DÜRFEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT- EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES IM PLANUNGS- BEREICH FÜR DIE BEHEIZUNG UND WARMWASSERBEREITUNG FOLGENTE ERHEBLICH LUFTVERUNREINIGENDE BRENNSTOFFE NICHT EINGESATZT WERDEN: FESTE BRENN- STOFFE WIE HOLZ, KOHLE UND TORF SOWIE PRODUKTE AUS DIESEN STOFFEN. ZUM ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS DES BEBAUUNGSPLANES BEREITS BESTEHENDE VERBRENNUNGSANLAGEN SIND VON DIESER VORSCHRIFT AUSGENOMMEN.  
 DIE VERBRENNUNG VON HOLZ KANN AUCH IN NEUEN ANLAGEN IM EINZELFALL ZU- GELASSEN WERDEN, WENN EIN BESONDERS GÜNSTIGES EMISSIONSVERHALTEN DER VERBRENNUNGSANLAGE NACHGEWIESEN WERDEN KANN, DIES IST DANN DER FALL, WENN DIE EMISSIONSWERTE BEI DER VERBRENNUNG VON HOLZ DEN ENGEN EMISSI- ONSWERTEN, DIE BEI DER VERBRENNUNG DER NICHT AUSGESCHLOSSENEN BRENNSTOFFE ANFALLEN, GLEICHZUSETZEN SIND ODER NUR UNWESENTLICH VON IHNEN ABWEICHEN.

**HINWEISE**

EINE TEILFLÄCHE IM SÜDWESTEN DES GELTUNGSBEREICHES (S. PLANAUSSCHNITT IN DER BEGRÜNDUNG) BEFINDET SICH IM VERDACHTSGEBIET FÜR MÖGLICHE KAMPFMITTEL- / BOMBENBLINDGÄNGER AUS DEM 2. WELTKRIEG. VOR GRABUNGSARBEITEN WERDEN DRINGEND BODENSONDIERUNGEN EMPFOHLEN.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN**

- SO** (Ladengebiet) SONDERGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL ( § 11 Abs. 3 BauNVO)
- MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- MI\*** (P+G) Mischgebiet (§ 6 BauNVO)  
 \* NUR PARK- UND GARAGENHAUS NUTZUNG ZULÄSSIG
- GR** ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE IN QUADRATMETERN ALS HÖCHSTGRENZE
- III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- TH** ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE IN METERN ALS HÖCHSTGRENZE
- TH** ZWINGENDE TRAUFHÖHE IN METERN
- BAUGRENZE** (Linien) BAUGRENZE
- BAULINIE** (Linien) BAULINIE
- (Gelb) FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
- (Grün) ZU PFLANZENDE GROSSKRONIGE STANDORTGERECHTE HEIMISCHE LAUBBÄUME ALS HOCHSTÄMME, STAMMUMFANG 18 - 20 CM
- (Grün) BEGLEITGRÜN ALS PFLANZRÄUM FÜR LAUBBÄUME (BREITE MIN. 2,50 METER)
- ▲** EIN- / AUSFAHRTSBEREICH
- St** UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE EINSCHLIESSLICH DEREN ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGER OBERFLÄCHE
- (Punkte) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- (Dashed Line) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE**

- (130) VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER
- (---) VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- (151/125) FLURSTÜCKSNUMMER
- (16,0) MASSZAHL IN METERN
- (Arrow) ZUFahrt / AUSFahrt
- (Dot) BESTANDSB Baum
- (X) DURCHFahrt

**VERFAHRENSVERMERKE**

DER BAUAUSSCHUSS DER STADT FÜRTH HAT IN DER SITZUNG AM 26.05.1997 DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2600 FÜR DAS ECKART-AREAL GEFASST UND MIT BESCHLUSS VOM 16.07.2008 DIE ZIELSETZUNG KONKRETISIERT.  
 AM 30.07.2008 HAT DER STADTRAT DIE KONKRETISIERUNG ZUR KENNNTNIS GENOMMEN UND DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEM. § 13A BauGB BESCHLOSSEN.  
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUS WURDE AM 20.08.2008 GEM. § 2 ABS. 1 BauGB IM AMTSBLATT NR. 16 DER STADT FÜRTH ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.  
 DIE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 08.09.08 BIS 18.09.08 STATTGEFUNDEIN.  
 DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM \_\_\_\_ ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES 2600 WURDE ÜBER DIE DAUER VON 1 MONAT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_ BIS \_\_\_\_ ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FÜRTH, \_\_\_\_2009  
 STADT FÜRTH  
 BAUREFERAT  
 KRAUBE  
 STADTBAURAT

DE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM \_\_\_\_2009 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRTH, \_\_\_\_2009  
 STADT FÜRTH  
 DR. THOMAS JUNG  
 OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 10 BauGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. \_\_\_\_ VOM \_\_\_\_2008 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG KANN GEMÄSS § 10 BauGB JEDERZEIT EINGEGEHEN WERDEN.

FÜRTH, \_\_\_\_2008  
 STADT FÜRTH  
 DR. THOMAS JUNG  
 OBERBÜRGERMEISTER

**SATZUNGSTEXT**

SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 260 b.

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM \_\_\_\_2008 AUFGRUND VON

§ 10 DES BAUGESETZBUCHES ( BauGB ) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 ( BGBl. I S. 2414 ), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G. V. 21.12.2006 ( BGBl. I S. 3316 ).

ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLANZE UND TIERLEBENS- UND ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR ( BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG ) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.12.2005 ( GVBl. 2006, S. 2; BayRS 791 -1-U ) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 ABS. 1 G. VOM 08.04.2008.

ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG ( BayBO ) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.2007 ( GVBl. 2007 S. 587 ) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 7 G. V. 22.07.2008 ( GVBl. Nr. 15/2008, S. 479 ).

ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN ( GO ) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1998 ( GVBl. 1998, S. 796; BayRS 2020-1-1-I ) ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 5 G. V. 20.12.2007, S. 958).

FOLGENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES 260 b

§ 1

FÜR DEN IM PLANBLATT ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE DEM PLANBLATT VOM

§ 3

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH GEMÄSS § 10 BauGB RECHTSVERBINDLICH.

FÜRTH, \_\_\_\_2009  
 STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG  
 OBERBÜRGERMEISTER

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

**DENKMALPFLEGE:**  
 AUFGRUND DER EINSTUFUNG DES PLANGEBIETES ALS ARCHÄOLOGISCHE VERDACHTS-FLÄCHE SIND DIE VORBEREITENDEN ERDARBEITEN FRÜHZEITIG MIT DEM BAYERISCHEN LANDESSAMT FÜR DENKMALPFLEGE, DIENSTSTELLE NÜRNBERG UND DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN. DAMIT DIESE ARBEITEN UND DIE HIERBEI ANFALLENDEN BODENAUFSCHLÜSSE DURCH EINEN MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTEN DES LANDESSAMTES IN AUGENSCHEN GENOMMEN WERDEN KÖNNEN UND MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG UND DOKUMENTATION GGF. ANFALLENDER FUNDE ODER BEFUNDE FRÜHZEITIG VERANLASST WERDEN KÖNNEN.

GEMÄSS ART. 8 DENKMALSCHUTZGESETZ SIND BEI BAU- UND ERDARBEITEN ALE BEOBSACHTUNGEN UND FUNDE (UNTER ANDEREM BODENVERFAHRENEN, HOLZRESTE, MAUERN, METALLGEGENSTÄNDE, STEINGERÄTE, SCHERBEN UND KNOCHEN) UNVER- ZÜGLICH, D.H. OHNE SCHULDHAFTES ZÖGERN, DER UNTEREN DENKMALSCHUTZ- BEHÖRDE ODER DIREKT DEM BAYERISCHEN LANDESSAMT FÜR DENKMALPFLEGE (TEL. 0911 / 25 58 50, FAX 0911 / 23 58 528) MITZUTEILEN.

DIE AUFGEFUNDENEN GEGENSTÄNDE UND DER FUNDORT SIND BIS ZU EINER WOCHENACH DER ANZEIGE UNVERÄNDERT ZU BELASSEN, SOFERN DIE UNTERE DENKMAL- SCHUTZBEHÖRDE DIE GEGENSTÄNDE NICHT VORHER FREIGIBT UND GESTATTET, DIE ARBEITEN FORTZUSETZEN.

ALLE AN DER BAUMASSNAHME BETEILIGTEN SIND HIERVON ZU UNTERRICHTEN.

**WASSERRECHT:**  
 DER GELTUNGSBEREICH LIEGT IM WASSERSCHUTZGEBIET REDNITZTAL, ERWEITERTE SCHUTZZONE A, DIE WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG REDNITZTAL ifra VON 06.12.1999 IST ZU BEACHTEN.  
 DIE WASSERRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN UND ÜBER FACHTRIEBE (VwvS), INSBESONDERE § 9 VwvS SIND ZU BEACHTEN.

DIE LAGERUNG VON ABFÄLLEN Z.B. BEIM ABBRUCH DER VORHANDENEN BAUSUBSTANZ, DIE AUS WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN BESTEHEN ODER DENEN DIESE ANHAFTEN, DARF NUR NACH DEN ANFORDERUNGEN DES ANHANG 1 NR. 4 VwvS BZW. NACH NR. 8,2 TRwS 779 ERFOLGEN. EIN EINDRINGEN VON WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN IN DEN UNTERGRUND, Z.B. DURCH VERUNREINIGTES NIEDERSCHLAGSWASSER IST UNBEDINGT ZU VERMEIDEN. SCHADENSFÄLLE SIND UMGEHEND DEM ORDNUNGSMIT DER STADT FÜRTH ZU MELDEN.

**ALLTASTEN - ENTSORGNUNG SCHADSTOFFBELASTETER MATERIALIEN**  
 BEIM ABRISS DER BAUSUBSTANZ SOWIE BEI BODENAUSHUBMASSNAHMEN UND SONSTIGEN BODENEINGRIFFEN INSBESONDERE BEI ENTSIEGELUNGEN, IST STELLENWEISE MIT EINER SCHADSTOFFBELASTUNG DES UNTERGRUNDES UND DER BAUSUBSTANZ ZU RECHNEN UND ZU BEACHTEN:  
 - SÄMTLICHE ENTSIEGELUNGS-, AUSHUB- UND ABRUCHMASSNAHMEN SIND VON EINEM AUF DEM ALLTASTENSEKTOR ERFAHRENEN SACHVERSTÄNDIGEN ÜBERWACHEN ZU LASSEN. DIESER IST DEM ORDNUNGSMIT DER STADT FÜRTH VOR BEGINN DER JEWEILIGEN MASS-NAHMEN ZU BENENNEN. DIE GUTACHTERLICHE ÜBERWACHUNG IST IM BAUGENEHMIGUNGS- VERFAHREN NACHZUWEISEN.

- DIE LIU-ARBEITSHILFE "KONTROLLIERTER RÜCKBAU - KONTAMINIERTE BAUSUBSTANZ / ER- KUNDUNG, BEWERTUNG, ENTSORGUNG" IST BEIM ABRISS DER BAUSUBSTANZ ZU BEACHTEN.

- SOFERN BEI BODENEINGRIFFEN BEREICHE OFFENGELEGT ODER FESTGESTELLT WERDEN, DIE ÜBER SIGNIFIKANT SCHADSTOFFBELASTET SIND ODER ZU SEIN SCHEINEN, IST EINE UNVERZÜGLICHE BENACHRICHTIGUNG DES ORDNUNGSMITTES FÜRTH SICHERZUSTELLEN.

- VOR BEGINN DER BAUMASSNAHMEN IST DEM ORDNUNGSMIT FÜRTH DAS ENTSORGNUNGS- KONZEPT ZU ÜBERSENDEN.

- DIE ORDNUNGSGEMÄSSE SEPARIERUNG UND ENTSORGNUNG DER SCHADSTOFFHALTIGEN MATERIALIEN IST IN ABHÄNGIGKEIT DER ANALYTISCH FESTGESTELLTEN BELASTUNGSWERTE NACH CHARGENWEISE BEPROBUNG AUF GEEIGNETE WEISE ZU GEWÄHRLEISTEN.

- DIE ERGEBNISSE DER ÜBERWACHUNG SIND NACHZUVOLLZIEHBAR ZU DOKUMENTIEREN. DIE ENTSORGNUNGSWEISE SÄMTLICHER ABFÄLLE SIND DARZUSTELLEN UND DIE ORDNUNGSGE- MÄSSE ENTSORGNUNG DER ABFÄLLE IST DURCH DIE VORLAGE DER AFALLE RECHTLICHEN NACHWEISPAPIERE (ENTSORGNUNGSNACHWEISE, BEGLEIT- BZW. ÜBERNAHMESCHEINE) NACHZUWEISEN. DER BERICHT IST DEM ORDNUNGSMIT DER STADT FÜRTH NACH AB- SCHLUSS DER MASSNAHMEN IN 2-FACHER FERTIGUNG VORZULEGEN.

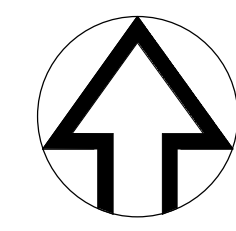
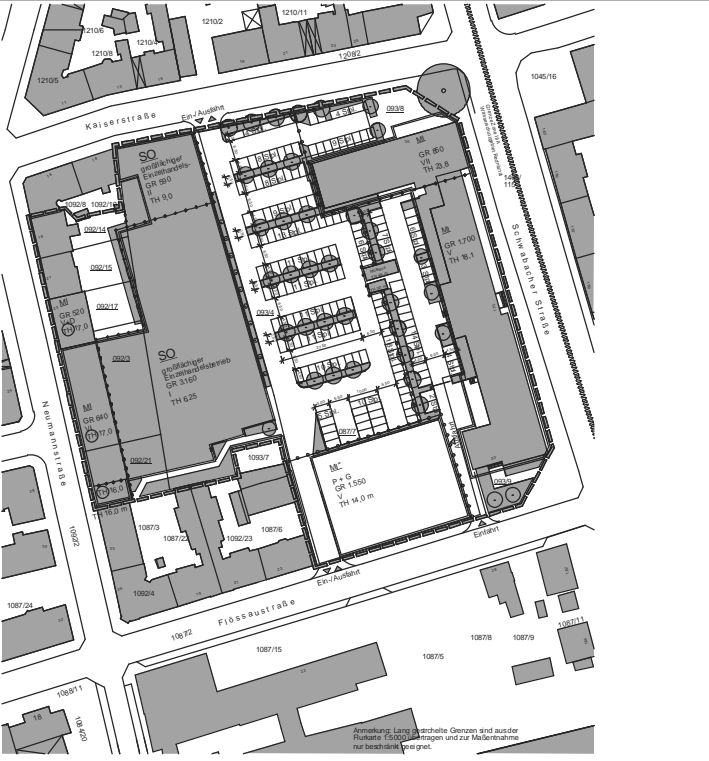
- EINE DOKUMENTATION ZUR AUFNAHME IN DAS ALLTASTENKATASTER DES LIU (AbuDIS Bayern) I.S. DER BayBodSchwVwV IST ERFORDERLICH.

**BEBAUUNGSPLAN 260b**

**"ECKART PLAZA"**

FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE FL. NR. 10877/7, NÄHE FLÖSSAUSTRASSE, 1092/3, NÄHE NEUMANNSTRASSE, 1092/2/1, NÄHE NEUMANNSTRASSE, 1093/4, NÄHE KAISERSTRASSE, 1093/8, KAISERSTRASSE 30, 1093/9, FLÖSSAUSTRASSE 33 UND SCHWABACHER STR. 170, 1092/14, NEUMANNSTRASSE 19, 1092/15, NEUMANNSTRASSE 21 UND 1092/17, NEUMANNSTRASSE 23, GEMARKUNG FÜRTH (3335)

**TEILPLANÜBERSICHT M. 1 : 5000**



M 1 : 1000

**Planfertiger:**  
 Architekturbüro Loebermann+Partner  
 Dr.-Carlo Schmid-Strätle 200  
 90461 Nürnberg  
 Tel.: 0911 / 91897-0  
 Fax: 0911/922325  
 info@ab-loebermann.de  
 www.ab-loebermann.de



ÄNDERUNGEN: DATUM: NAME: VERFAHRENSSTAND:

STADTPLANUNGSAMT FÜRTH

Fürth, 25.02.2009  
 SCHÖNER  
 DIPL. ING., AMTSLEITER